



Gemeinde Pama

Hauptplatz 1, 2422 P a m a

Telefon: 02142/5221, Fax: 02142/6212

DVR: 0058301, UID: ATU59074637

www.pama.at, E-Mail: post@pama.bgld.gv.at

Zahl: 8/2020

Pama, am 20.07.2020

Betreff: Verkehrsbeschränkungen wegen
Kanalgrabungsarbeiten inkl. Asphaltierung,
Firma PORR Bau GmbH 2020

VERORDNUNG

I.

Gemäß § 94 d i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 StVO 1960 i.d.g.F. wird anlässlich von Kanalsanierungsarbeiten diverser Gemeindestraßen im gesamten Ortsgebiet Pama beginnend mit der KW 33 für die Dauer der Arbeiten, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020, nachstehendes verordnet:

- 1) Das Halten und Parken ist
 - auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite
 - im Bereich der Arbeitsstelle "ausgenommen Baufahrzeuge" verboten. (StrVZ 52/13b StVO 1960 i.d.g.F. mit den Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F. "Anfang", "Ende" bzw. "ausgenommen Baufahrzeuge").
- 2) Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen verboten. (StrVZ § 52/4a bzw. 4b StVO 1960 i.d.g.F.).
- 3) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt. (StrVZ § 52/10a, 10b oder 11 StVO 1960 i.d.g.F.).
- 4) Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn
 - haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen. (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F.).
 - haben die Fußgänger den angezeigten Weg zu benutzen. (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Zusatz § 54 StVO 1960 i.d.g.F. "Fußgänger").
- 5) Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. (StrVZ §§ 52/5 StVO 1960 i.d.g.F.). Lenkern von Fahrzeugen, die im Bereich der

Fahrbahneinengung einen ihrer Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr 25 m vor Beginn der Fahrbahnege anzuzeigen.

Im Falle einer kurzzeitigen Fahrbahnsperre

- 6) Das Befahren des Baustellenbereiches ist in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. (StrVZ § 52/1 StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F.).

II.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen und deren Anbringung haben den Bestimmungen des § 48 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. zu entsprechen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gem. § 99 StVO 1960 i.d.g.F. geahndet.



Der Bürgermeister:

Bugnyar Manfred

Angeschlagen am: 24.07.2020

Abgenommen am: